

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 10.12.2025, 17 Uhr, Festsaal, 1. Etage, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster
- ▶ Allgemeinverfügung vom 10.11.2025 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2025 und den 1.1.2026
- ▶ Westfälische Bauindustrie GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 10.12.2025, 17 Uhr,  
Festsaal, 1. Etage, Rathaus,  
Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**

### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster
9. Anregungen des Jugendrates
10. Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
11. Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027  
Haushaltsreden zur Einbringung:  
Oberbürgermeister Tilman Fuchs  
Stadtkämmerin Christine Zeller
12. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)

- |   |  |
|---|--|
| <p>13.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster</li> <li>2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“</li> <li>3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“</li> <li>4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“</li> <li>5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“</li> </ul> <p>14. Besetzung von Gremien</p> <p>14.1. Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Rates</p> <p>14.2. Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>14.3. Besetzung des Beirates für Stadtgestaltung</p> <p>14.4. Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien</p> <p>14.5. Entsendung von Arbeitnehmervertreter/-innen in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH</p> <p>14.6. Entsendung von Arbeitnehmervertreter/-innen in den Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH</p> <p>14.7. Besetzung der Gremien des Sparkassen-zweckverbandes Münsterland Ost</p> <p>14.8. Besetzung des Beirates nach dem Landes-naturschutzgesetz bei der Stadt Münster als untere Naturschutzbörde</p> <p>14.9. Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsver-sammlung Westfalen-Lippe</p> <p>14.10. Bestellung von Vertretungen der Stadt Münster in den Ausschuss des Unterhal-tungsverbandes St. Mauritz - Altenberge</p> <p>14.11. Bestellung von Vertretungen der Stadt Münster in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln sowie Umbesetzung im Ausschuss des Was-serverbandes Amelsbüren-Hiltrup</p> <p>14.12. Besetzung des Beirats „Global Nachhaltige Kommune Münster“ (GNK-Beirat) für die Wahlperiode 2025-2030</p> <p>15. Änderung von Gebühren, Tarifen und Ent-gelten</p> <p>15.1. 6. Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebühren-ordnung)</p> | <p>15.2. 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungs-gebührensatzung der Stadt Münster</p> <p>2. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-satzung der Stadt Münster</p> <p>15.3. Abwassergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife</p> <p>15.4. Gewässergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife</p> <p>15.5. Abfallgebühren 2026</p> <p>15.6. Straßenreinigungsgebühren 2026</p> <p>15.7. Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2026</p> <p>16. Abfallwirtschaftsbetriebe Münster<br/>– Wirtschaftsplan 2026<br/>– Finanzplan 2026 - 2030</p> <p>17. Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 28.9.2025 - Feststel-lung der Gültigkeit der Wahl</p> <p>18. Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025</p> <p>19. Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023</p> <p>20. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Münster</p> <p>21. Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2025</p> <p>22. Westfälische Bauindustrie GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags</p> <p>23. K. + I. Hausmann Stiftung   Übernahme der nicht rechtsfähigen Stiftung in städtische Treuhänderschaft</p> <p>24. Beschluss über eine zeitlich befristete Fort-setzung des Deutschlandtickets (1.1.2026 bis 30.6.2026) und Änderung der „Allgemei-nen Vorschrift zur Festlegung des Deutsch-landtickets als Höchsttarif“</p> <p>25. Betrauung des Münsterland e.V. mit Dienst-leistungen von allgemeinem wirtschaftli-chem Interesse</p> <p>26. Interessenbekundungen zum Bundespro-gramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS), Projektaufruf 2025/2026</p> <p>27. Baugebiet „Handorf - Hobbelstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“ - Anpassung des Quartierskonzepts durch die Wohn und Stadtbau GmbH (W+S)</p> <p>28. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates</p> |
|---|--|

- |   |  |
|---|--|
| <p>28.1. Eine gute Lösung für Sudmühle und Mariendorf<br/>740m - Bahnprojekt<br/>Antrag der Ratsgruppe Die PARTEI/<br/>ÖDP - Gruppe<br/>Verweisungsvorschlag:<br/>Ausschuss für Verkehr und Mobilität</p> <p>28.2. Münster elektrisiert: Zukunftsoffensive für<br/>den Ausbau der E-Mobilität<br/>Antrag der CDU-Fraktion<br/>Verweisungsvorschlag:<br/>Ausschuss für Verkehr und Mobilität</p> <p>28.3. Bauturbo Münster: Günstiger, schneller,<br/>einfacher bauen<br/>Entlastungen, Beschleunigungen und neue<br/>kommunale Standards für bezahlbaren<br/>Wohnraum für Familien und den Mittel-<br/>stand<br/>Antrag der CDU-Fraktion<br/>Verweisungsvorschlag:<br/>Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und<br/>Stadtentwicklung</p> <p>28.4. Digitalisierung als Schwerpunkt des Haus-<br/>halts und Personalrendite durch digitale<br/>Effizienz<br/>Antrag der CDU-Fraktion<br/>Verweisungsvorschlag:<br/>Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegen-<br/>schaften und Digitalisierung</p> <p>28.5. Hitze stoppen, Kinder schützen: Münsters<br/>Schulhöfe jetzt konsequent klimaresilient<br/>machen<br/>Antrag der CDU-Fraktion<br/>Verweisungsvorschlag:<br/>Ausschuss für Schule und Weiterbildung</p> <p>28.6. Wiedereinführung eines wirtschaftlich opti-<br/>mierten On-Demand-Verkehrs zur Stärkung<br/>des ländlichen Raums um die Außenstadt-<br/>teile Münster<br/>Antrag der CDU-Fraktion<br/>Verweisungsvorschlag:<br/>Ausschuss für Verkehr und Mobilität</p> <p>29. Verschiedenes</p> | <p>2.2. Personalangelegenheit der GML Gewerbe-<br/>park Münster-Laddenheide GmbH</p> <p>3. Einsparung des Services „@muenster.de-<br/>Mail-Adressen“</p> <p>4. Beschaffung von Lizzenzen und Webhosting/<br/>Wartung für die Software citkoOutdoor<br/>für die Stadt Hamm und den Kreis Coesfeld<br/>über den KDN</p> <p>5. Beschaffung einer Sonicwall NSa 4700<br/>Firewall Appliance inkl. 4 Jahre Support für<br/>die Stadt Hamm</p> <p>6. Mitverlegung Mikrorohrverbund für die<br/>Stadtteile Nienberge und Häger durch die<br/>Stadtnetze Münster GmbH</p> <p>7. Genehmigung der Dringlichkeitsent-<br/>scheidung D/0013/2025 „Errichtung eines<br/>Zwischenlagers für gefährliche Abfälle im<br/>Entsorgungszentrum Münster / Vergabe von<br/>Planungsleistungen im europaweiten öffent-<br/>lichen Verfahren (VgV)“</p> <p>8. Verschiedenes</p> |
|---|--|

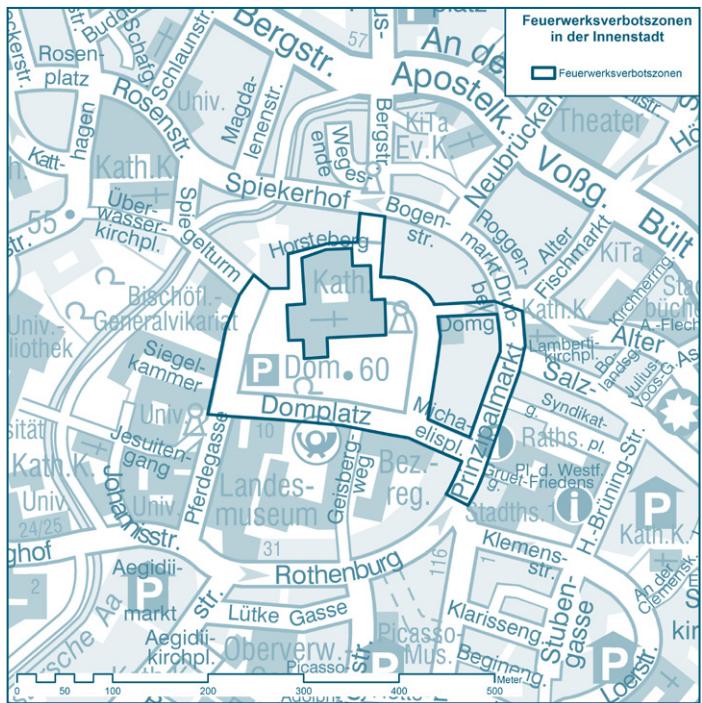
Münster, den 4. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister  
Tilman Fuchs

## Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
- 2.1. Auswahlentscheidung Dezerent/-in des  
Oberbürgermeisters (m/w/d)

# Allgemeinverfügung vom 10.11.2025 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2025 und den 1.1.2026 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Domplatz, Prinzipalmarkt)



Übersichtsplan 1

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i. V. m §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen sowie das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember 2025 (Silvester) 22 Uhr bis zum 1. Januar 2026 (Neujahr) 4 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten.
2. Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgende Bereiche:

## A: Domplatz,

## B: Prinzipalmarkt.

Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, zu entnehmen.

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41

Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer 1. und Ziffer 2. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

## Begründung:

### I. Sachverhalt

Die oben beschriebenen Bereiche der Stadt Münster sind stark frequentierte Bereiche mit mehreren Kirchen sowie zahlreichen gastronomischen Angeboten und zentralen Einrichtungen des ÖPNV. In der Silvesternacht 31.12.2022 / 1.1.2023 ist es aufgrund erhöhtem Alkoholkonsum und dem daraus resultierenden Verhalten zu Personenschäden durch Feuerwerkskörper gekommen. Durch diesen leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit Pyrotechnik wurde zudem eine Vielzahl von Personen gefährdet. Ohne das o.g. Verbot ist von einer Wiederholung dieser Sachverhalte auszugehen.

Die Bebauung der Altstadt in Münster, insbesondere die Objekte am Prinzipalmarkt und am Domplatz, sind vornehmlich geprägt durch historische Gebäude und Fassaden, welche in der Nachkriegszeit (wieder-)errichtet worden sind. Diese weisen eine geschlossene Bauweise, ohne Abstand zu benachbarten Gebäuden, auf. Die Giebel der Gebäude sind oft ohne Überstand gegenüber der Fassade ausgeführt und verfügen über eine harte Bedachung sowie gemauerten Fassaden. Die Bebauung verfügt über keine ausreichende Unterteilung in Brandabschnitte durch Brandwände und nicht gänzlich über Gebäudeabschlusswände auf dem Stand der Technik. Eine Ausbreitung von Feuer und Rauch kann demnach durch bauliche Maßnahmen nicht wirksam verhindert werden. Im Bereich der Innenstadt sind Hinterhofbebauungen (sogenannte Bebauung in zweiter und dritter Reihe) üblich. Nutzungseinheiten unterschiedlicher Nutzung sind in baulich komplexen Zusammenhängen angeordnet.

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes muss die Gebäudestruktur als unübersichtlich und nur schwer zu erschließen beschrieben werden. Eine Überwachung der Gebäudestruktur, sowie ein Eingreifen der Feuerwehr ist erfahrungsgemäß deutlich erschwert und mit hohem Kräfteaufwand verbunden. Zum Zeitpunkt des Jahreswechsels ist der Bereich der Innenstadt ein stark durch Besuchende frequentierter Bereich. Bei der unsachgemäßen Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen und den Folgen eines Brandes muss von einer Auswirkung auf eine erhöhte Anzahl von Personen ausgegangen werden. In den Jahren 2020 und 2021 war während der COVID19-Pandemie aufgrund des eingeschränkten Feuerwerkgebrauchs stadtweit eine deutlich geringere Inanspruchnahme der Feuerwehr zu verzeichnen. Auch bei Einsätzen des Rettungsdienstes ist zu erkennen, dass die Anzahl an feuerwerksbedingten Verletzungen in den Jah-

ren 2020 und 20201 deutlich reduziert war. Hier ist es in den vorhergehenden Jahren zu teilweise erheblichen Verletzungen durch unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern, insbesondere auf dem Domplatz, gekommen. Seit dem Jahreswechsel 2022/2023 ist ein Anstieg der Einsatzzahlen in den Aufgabenbereichen Feuerwehr und Rettungsdienst zu beobachten.

Die gutachterliche Bewertung der Risikostruktur im Rahmen der gültigen Brandschutzbedarfsplanung kommt zu einem allgemein hohen Risiko in der Kernstadt. Die höchsten Risiken sind, übereinstimmend über alle Risikoparameter, in der Kernstadt festzustellen, zu welcher die hier betrachteten Bereiche gehören. Hierin inkludiert ist die Bewertung der Bebauungsstruktur mit dem höchsten Gefahrenpotential im Merkmal „Brand“, besondere Objekte und die retrospektive Verteilung von Einsatzstellen.

Die Bebauung des Bereiches Domplatz und Prinzipalmarkt ist vor dem Hintergrund der Bebauungsstruktur und den Erfahrungen aus vorherigen Neujahrswechseln als kritisch einzuschätzen. Einsatztaktisch ist ein Einsatz der Feuerwehr in diesen Bereich komplex und aufwendig. Die gutachterliche Risikobetrachtung der Brandschutzbedarfsplanung bestätigt dies.

Die Einschränkungen über den Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel kann vor diesem Hintergrund als risikomindernd eingeschätzt werden.

Zudem sind die Bereiche Domplatz und Prinzipalmarkt gekennzeichnet durch eine räumliche Enge, die sich anlässlich zunehmender Personenzahl verschärft. Dadurch steigt das Risiko, dass Personen durch Feuerwerkskörper verletzt werden.

Mit einer zunehmenden Anzahl von Feiernden bei begrenzter Fläche reduziert sich der gebotene Abstand. Je mehr Personen sich auf dem Domplatz und dem Prinzipalmarkt zu Silvester aufhalten, desto geringer der mögliche Abstand zu Raketen und Böllern und desto höher die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Personenschadens, denn bereits die Knallwirkung von Feuerwerkskörpern (u. a. auch Böller) kann zu Verletzungen der Gesundheit führen.

Da insoweit höchste Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) berührt werden, sind an die Annahme der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur geringe Anforderungen zu stellen.

## II. Rechtliche Begründung zu 1. und 2.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist

dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW).

Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2025 / 2026 den Domplatz den Prinzipalmarkt aufsuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzwerte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintritts von Schäden. Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall. Geschützt werden sollen durch diese Allgemeinverfügung das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Besuchern und Besucherinnen der gegenständlichen, öffentlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von derart hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintritts entsprechend niedrig anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22 Uhr bis 4 Uhr) ist es typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach die Menschenmengen stetig zunehmen oder konstant hoch bleiben und zugleich Pyrotechnik tlw. unsachgemäß gezündet wird.

Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Pyrotechnik gegeben. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und Ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können.

Gerade das unsachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum erhöht die Gefahr eines Schadenseintritts und macht eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch

Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen.

Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessenswägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist erforderlich, weil Kontrollen des Mitführverbotes einfacher und effektiver durchzuführen sind als Kontrollen des Abbrennverbotes. Im Rahmen der Kontrollen sichergestellte Pyrotechnik kann nicht mehr abgebrannt werden und erhöht damit zusätzlich die Sicherheit für die anwesenden Personen.

Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Pyrotechnik gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Belange des Gemeinwohls rechtfertigen nach Abwägung mit den widerstreitenden Interessen im Ergebnis das Verbot. Das Recht der Menschen, Feuerwerkskörper mitzuführen und abzubrennen, hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gegenüber den Rechtsgütern des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zurückzutreten.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung Pyrotechnik mitzuführen und abzubrennen. Die Verbote beschränken sich auf die Gefahrenspitzen sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und sind auch deshalb verhältnismäßig. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten auch angemessen und insgesamt gerechtfertigt.

### **III. Rechtliche Begründung zu 3.:**

Da durch das unsachgemäße Abbrennen von Pyrotechnik Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen entsteht, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das besondere Vollzugs-Interesse ist gegeben. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen von Pyrotechnik entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann

Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Silvesternacht notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung effektiv und im gegenständlichen Zeitraum vom 31.12.2025, 22 Uhr bis zum 1.1.2026, 4 Uhr vollziehbar ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 11. November 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

## **Westfälische Bauindustrie GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024**

Der Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 56.613.468,47 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.989.762,58 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird unter Einbeziehung des Gewinnvortrages in Höhe von 12.590,71 € in Höhe von 1.500.000 € in die Gewinnrücklagen eingestellt. Ein Betrag in Höhe von 1.500.000 € wird im Dezember 2025 ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31.12.2024 wurde vom Abschlussprüfer Dr. Merschmeier + Partner GmbH, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtsjahr Herr Frank Gäfgen bestellt. Herr Gäfgen ist auch Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH.

Herr Gäfgen erhält kein gesondertes Geschäftsführergehalt für seine Tätigkeiten bei der Westfälische Bauindustrie GmbH.

Der Aufsichtsrat hatte im Geschäftsjahr folgende Mitglieder:

Philipp Bienbeck, Rechtsanwalt

Olaf Bloch, Diplom-Verwaltungsfachwirt (stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Annika Bürger, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Prof. Dr. Gerald Ebel, Professor an der FH Bielefeld

Martin Gerhardy, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Matthias Glomb, Lehrer

Marianne Koch, Unternehmerin

Dr. Martin Lücke, Veterinär

Reinhard Scholz, Rechtsanwalt (Vorsitzender)

MdL Simone Wendland, Rechtsanwältin

Peter Wolfgarten, Pensionär

Robin Denstorff, Stadtbaurat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Westfälische Bauindustrie GmbH ein Sitzungsentgelt von 130,00 €, das dem Aufsichtsrat vorsitzende Mitglied erhält eine laufende monatliche Vergütung von 260,00 €. Im Geschäftsjahr 2024 betrugen die Aufsichtsratsvergütungen 7.020,00 €. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Dirk Bensmann	260,00 €
Dr. Annika Bürger	130,00 €
Olaf Bloch	520,00 €
Andrea Blome	260,00 €
Gerald Ebel	260,00 €
Martin Gerhardy	520,00 €
Matthias Glomb	390,00 €
Marianne Koch	390,00 €
Dr. Martin Lücke	520,00 €
Rheinhard Scholz (Vorsitzender)	3.120,00 €
Walter von Göwels	130,00 €
Anne Wimmersberg	130,00 €
Peter Wolfgarten	390,00 €

Forderungen gegen die Geschäftsführung oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31.12.2024 nicht.

Die Gesellschaft hat am 18. November 2025

- den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht 2024
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 20. November 2025

Westfälische Bauindustrie GmbH

Engelstraße 49

48143 Münster

Die Geschäftsführung

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon: 0251/492-1303  
E-Mail:

Druck: SchulzHeike@stadt-muenster.de  
Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.

# Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszstellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **19.12.2025** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel. 0251/4 92-1303

## Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,  
Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Katerina Lesova, Stadtlohnweg 8, 48161 Münster	26.11.2025 27.11.2025	59.3504.537488	Bescheid 1+2
Abeer Alhalabi, Könemannstr. 14, 48161 Münster	27.11.2025	59.3514.588042	Bescheid
Tarane Jiles, c/o Vedadi, Hensenstraße 185, 48161 Münster	25.11.2025 26.11.2025	59.3504.644981	Bescheid 1+2
Angelino Müller, Dingbängerweg 68, 48163 Münster	27.11.2025	32.22.0444 VA1/ MS-QZ767	Bescheid
Meihan Sarvary, Schlosserstraße 9, 48336 Sassenberg	28.11.2025	32.22.0444 MS-MS638	Bescheid
Gino Udo Wolf, Schaumburgstraße 23, 48145 Münster	10.11.2025	2001.0011.5613	Bescheid
Dominik Daniel Elsner, Holzschuhmacherweg 6, 48161 Münster	28.11.2025	59.3503.070949	Bescheid
Jennifer Schwarzkopf, Wickeder Straße 24a, 58739 Wickede	1.12.2025	17-4004.2166.1988	Bescheid
Mandra Carpaci, Str. Costache Negrucci nr. 33 ap 2, SPCLEP Timisoara, Rumänien	1.12.2025	17-4004.2026.2731	Bescheid
Juma Abraham Gai, Hüfferstraße 54, 48149 Münster	1.12.2025	51.42.0115 WE 13808	Bescheid
Ludwig Kreienkamp, Schillerstraße 96, 48155 Münster	24.11.2025	2000.1501.2290	Bescheid
Philippe Piquemal, Burchardstraße 9, 48145 Münster	2.12.2025	32.22.0444 VA1/ MS-ZY557	Bescheid
Sabrina Siefert, Königsberger Straße 13, 48157 Münster	3.12.2025	32.22.0444 VA1/ MS-UR522	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.